

Amtliche Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des Amtes Preetz-Land
für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 18 Amtsordnung in Verbindung mit den §§ 77 ff. Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 01.02.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	5.991.500
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	5.707.600
einem Jahresergebnis von	283.900

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.915.900
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.276.100
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	935.000
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.514.300

EUR festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	500.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	500.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	33,51 Stellen

§ 3

Die Umlagen werden wie folgt festgesetzt:

(1) Amtsumlage

Die Amtsumlage wird auf der Grundlage der Finanzkraft der amtsangehörigen Gemeinden ermittelt.

Der Umlagesatz wird festgesetzt auf **17,00 %**.

(2) Die Umlagen nach § 21 der Amtsordnung werden wie folgt erhoben:

Die Umlagen für die nicht durch sonstige Einnahmen gedeckten Ausgaben für die Grundschulen wird von den beteiligten Gemeinden nach § 56 des Schulgesetzes nach der im Durchschnitt der letzten drei Jahre besuchenden Schülerinnen und Schülern erhoben.

Sie betragen für das Haushaltsjahr 2024

- für die Grundschule Barkauer Land insgesamt **600.000 EUR**
- für die Grundschule Schellhorn-Trent insgesamt **500.000 EUR**

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Amtsvorsteherin ihre oder der Amtsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **3.000 EUR**.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens **10.000 EUR** beträgt.

§ 6

Deckungsfähigkeiten nach § 22 und Zweckbindungen nach § 21 GemHVO ergeben sich aus der Übersicht über die nach § 20 GemHVO gebildeten Budgets.

Schellhorn, den 22.02.2024

gez. Johanssen (DS)
Amtsvorsteher

Gemäß §79 Absatz 3 der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen beim Amt Preetz – Land in 24211 Schellhorn, Am Berg 2, Zimmer 25 nehmen.

Amt Preetz - Land
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag
gez. Dose